



Rundschreiben 05 / 2022

Magdeburg, 25. Februar 2022

Aktuelle Regeln für Saisonbeschäftigung in Deutschland

Demnächst werden wieder Saisonarbeitskräfte nach Deutschland kommen, einige sind bereits vor Ort. Daraus ergeben sich einige Fragestellungen, auf die wir nachfolgend eingehen wollen.

Hinweise des BMEL für Saisonarbeitskräfte im Hinblick auf die Corona-Pandemie

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat in einer Broschüre die wichtigsten bundesweit geltenden Maßnahmen und Regelungen, die für Saisonarbeitskräfte in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus Anwendung finden, zusammengefasst. Diese ist als **Anlage 1** beigefügt. Das Wichtigste:

- Zunächst **bis zum 19. März 2022** gilt auch für Saisonarbeitskräfte die **3-G-Regel am Arbeitsplatz**. Das heißt, dass ein negativer Corona-Test, ein gültiger Impfnachweis oder ein gültiger Genesenennachweis vor Betreten der Arbeitsstätte vorzulegen ist.
- Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bietet eine neue **Web-App** mit mehrsprachigen Informationen zum sicheren und gesunden Arbeiten für Saisonarbeitskräfte an.
- Wichtige Maßnahmen zum wirksamen **Infektionsschutz** sind:
 - Minimierung der Personenkontakte
 - feste, möglichst kleine Arbeitsgruppen (max. 4 Personen)
 - Mindestabstand von 1,5 Meter
 - Mund-Nasen-Schutz (FFP2 oder vergleichbar)
 - Handhygiene/Handwaschgelegenheiten und Desinfektionsmittel
 - Frischluftzufuhr in Gemeinschaftsräumen
 - verbindliche Wohneinteilungen (zusammen wohnen – zusammen arbeiten)
 - betriebliches Hygienekonzept
- Einreisebestimmungen für **Einreise nach Deutschland**:
 - **Nachweispflicht:** Jeder Einreisende nach Deutschland benötigt bei der Einreise einen Test,- Impf- oder Genesenennachweis.
 - **Anmeldepflicht:** Wer aus einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet nach Deutschland einreist, muss sich vor der Einreise nach Deutschland anmelden unter www.einreiseanmeldung.de.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

○ **Quarantänepflicht:**

- Wer sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Hochrisikogebiet aufgehalten hat, muss grundsätzlich in Quarantäne. Bei Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises kann die Quarantäne sofort beendet werden, eine Freitestung ist nach 5 Tagen möglich.
- Wer sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Virusvariantengebiet aufgehalten hat, muss 14 Tage in Quarantäne. Es gibt keine Ausnahmen und auch keine so genannte Arbeitsquarantäne.

Die Liste der Risikogebiete ist auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

abrufbar und wird regelmäßig aktualisiert.

Exkurs - Arbeitsquarantäne:

Wer mit dem Zweck einer **mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme** aus einem Hochrisikogebiet nach Deutschland einreist und nicht geimpft oder genesen ist, kann in sog. Arbeitsquarantäne gehen.

Voraussetzung:

- Am Ort der Unterbringung und der Tätigkeit müssen in den **ersten fünf Tagen nach der Einreise** gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die mit der allgemeinen Quarantäne vergleichbar sind.
- Das Verlassen der Unterbringung ist **nur zur Ausübung der Tätigkeit** gestattet.
- Der Arbeitgeber muss die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der **zuständigen Behörde anzeigen** und die zuvor genannten Maßnahmen und Vorkehrungen dokumentieren.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, ist ein Arbeiten unter strengen Schutzmaßnahmen unmittelbar nach Einreise möglich. Die Arbeitsquarantäne endet nach dem fünften Tag nach Einreise. Bei Vorliegen eines Genesenen- oder Impfnachweises endet die Arbeitsquarantäne unmittelbar mit Übermittlung des Nachweises

Wird der Nachweis über die Immunisierung bereits vor Einreise über das Einreiseportal übermittelt, muss keine Arbeitsquarantäne angetreten werden.

Verbesserung des Impfschutzes für ausländische Saisonkräfte in der grünen Branche

Die SVLFG möchte die Impfbereitschaft ausländischer Saisonarbeitskräfte erhöhen. Mit erklärenden Filmen in neun Sprachen wirbt sie dafür, dass sich die Betroffenen bereits in ihrem Heimatland gegen Corona impfen lassen und stellt die Impfung und deren Ablauf vor. Zu finden sind die Filme unter www.svlfg.de/youtube-digital auf dem YouTube-Kanal der SVLFG in der Playlist „Erklärfilm: Impfen schützt dich und andere!“. Das vorrangigste Ziel ist, dass die Saisonkräfte bereits mit vollständigem Impfschutz nach Deutschland einreisen. Für

Saisonkräfte, die ohne vollständigen Impfschutz einreisen, und impfbereit sind, muss die Möglichkeit bestehen, kurzfristig in Deutschland einen Impftermin zu erhalten.

Auch in den nächsten Wochen und Monaten sind umfassende Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus, zu denen die Schutzimpfungen zählen, weiterhin erforderlich.

Beitragssätze zur rumänischen Sozialversicherung

Wie von der Deutsch-Rumänischen Handelskammer mitgeteilt, haben sich die Beitragssätze zur rumänischen staatlichen Sozialversicherung gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Die folgende Tabelle enthält die entsprechenden Prozentsätze für das Jahr 2022:

Versicherungszweig	Bemessungsgrundlage	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Sozialversicherungen	Bruttogehalt	0,0 % für normale Arbeitsbedingungen 4,0 % für besondere Arbeitsbedingungen 8,0 % für erschwerte Arbeitsbedingungen	25,0 %, inklusive 3,75 % des privat verwalteten Rentenfonds
Krankenversicherung	Bruttogehalt	-	10,0 %
Arbeitsversicherung	Bruttogehalt	2,25 %	-

Für die Saisonarbeiten in Deutschland gilt im Bereich der Sozialversicherung der Beitragssatz für normale Arbeitsbedingungen. Aus dem Beitrag für die Arbeitsversicherung werden u.a. auch die Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung und die Unfallversicherung (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) getätigt. Hierfür werden keine gesonderten Beiträge erhoben.

Beitragssätze zur polnischen Sozialversicherung

Von der deutschen Botschaft in Warschau wurde mitgeteilt, dass die Beitragssätze zur polnischen Sozialversicherung im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben. Die folgende Tabelle enthält die entsprechenden Prozentsätze für das Jahr 2022:

Versicherungszweig	Beitragsbemessungsgrundlage (BMG)	Beitragsatz (%)	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Altersrentenversicherung	Bruttogehalt	19,52	9,76	9,76
Erwerbsminderungsrentenversicherung	Bruttogehalt	8,00	6,50	1,50
Krankenversicherung (Geldleistungen)	Bruttogehalt	2,45	-	2,45
Unfallversicherung	Bruttogehalt	1,67	1,67	-
Krankenversicherung (Sachleistungen) ¹⁾	Bruttogehalt abzgl. AN-Anteil	9,00	-	9,00
Arbeitsfonds (Leistungen bei Arbeitslosigkeit) ²⁾	Bruttogehalt	2,45	2,45	-

1) Der Beitrag errechnet sich nicht nach dem vollen Bruttogehalt, sondern nach einer eigenen Beitragsbemessungsgrenze. Diese beträgt ab dem 1. Januar 2022 86,29 % des Bruttolohns (Bruttolohn abzüglich 13,71 % AN-Anteil für Alters-/EM-Rente und KV Geldleistungen).

2) Der Beitrag zum Arbeitsfonds wird auf einem gesonderten Abrechnungsbogen ermittelt.

Die Jahresbemessungsgrenze in der polnischen Rentenversicherung (Alters- und Erwerbsminderungsrente) beträgt im Jahr 2022 177.660 zł (ca. 39.099 Euro, Stand 11.01.2022; Euro-Referenzkurs Europäische Zentralbank).

Der Beitragssatz zur Unfallversicherung wurde zuletzt zum 1. April 2021 aktualisiert und gilt grundsätzlich 3 Jahre. Sollte es Änderungen geben, werden wir darüber informieren.

Vermittlungsabsprachen der BA mit der Republik Moldau und Georgien

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) daher beauftragt, Vermittlungsabsprachen für saisonale Hilfskräfte in der Landwirtschaft mit ausgewählten Drittstaaten abzuschließen, um die Deckung des Bedarfs an Saisonhilfskräften zu unterstützen. Dazu wurden Vermittlungsabsprachen mit der Republik Moldau und Georgien getroffen, um bis zu 20.000 Saisonarbeitskräfte anzuwerben.

Die Absprachen sind auf die Rekrutierung von ausländischen Saisonhilfskräften in der Landwirtschaft gerichtet. Auf der Grundlage des § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung kann die BA diesen eine Arbeitserlaubnis für Beschäftigungen mit einer Dauer von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen erteilen. Für die Angehörigen der oben genannten Staaten ist bei dieser Fallkonstellation die Einreise und der Aufenthalt ohne Visum möglich. Aufgrund der Festlegung eines Kontingents entfällt die Vorrangprüfung.

Unternehmen können sich im Internet unter Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Arbeitsmarktzulassung über die Möglichkeiten informieren. Zudem die regionalen Ansprechpartner/innen des Arbeitgeber-Service der Agenturen für Arbeit gern zur Verfügung. In der **Anlage 2** fügen wir das Hinweisblatt mit Stand Dezember 2021 bei.


Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer


RAIN Jana Unger
Referentin

Anlagen:

Rahmenbedingungen für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft (BMEL)
Saisonbeschäftigung im Rahmen einer Vermittlungsabsprache (BA)